

Vollzug des Sozialrechts als ermessensfehlerhaft beanstandet.<sup>7</sup> Denn der Leistungsträger ist an den leistungsrechtlichen Gesetzesvorbehalt des § 31 SGB I wie auch an die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden.<sup>8</sup> Weiterhin dürfte die vom LSG bezweifelte „Leistungserbringung bei nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit oder in unrechtmäßiger Höhe“<sup>9</sup> zulässig sein. Die Rechtsfolge des § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I ist ja gerade ein Entschließungsermessen zur Leistungsversagung mit der Alternative der Leistungserbringung sowie ein Auswahlermessen, in welchem Umfang Leistungen versagt bzw. erbracht werden. Aufgrund der ungewissen Ausgangslage kann im Einzelfall eine Kreuzfolgenabwägung geboten sein. Dann sind die Konsequenzen einer Leistungserbringung bei tatsächlich fehlendem Leistungsanspruch einer Leistungsversagung bei tatsächlich bestehendem Leistungsanspruch gegenüberzustellen. Dem Grad der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Sachverhaltsalternativen wie auch der Wertigkeit der gefährdeten Rechte bzw. Interessen (insbes. soziale Rechte, Grundrechte, fiskalische Interessen) ist Rechnung zu tragen.<sup>10</sup> Dabei handelt es sich bei den in § 66 SGB I normierten Folgen fehlender Mitwirkung um eine weniger einschneidende Maßnahme im Vergleich zur der materiellen Leistungsablehnung wegen eines fehlenden Nachweises der Leistungsvoraussetzungen (ggf. nach Beweislast).<sup>11</sup> Denn wenn der Antragsteller seine Mitwirkung nachholt, können Leistungen gem. § 67 SGB I nachträglich erbracht werden. Insofern erhält es beinahe einen paternalistischen Einschlag, wenn der Leistungsträger den Antragsteller im Wege der Leistungsversagung zur Mitwirkung anhält, obwohl er auch Leistungen wegen nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit ablehnen könnte.<sup>12</sup> Hier verhielt es sich so, dass die von der Behörde angestrebte Aufklärung des Sachverhalts ggf. auch den weiteren fünf Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern hätte zugutekommen können. Ob dieser praktische Aspekt ein zulässiger Ermessens Gesichtspunkt zur Leistungsversagung sein kann, erscheint indes zweifelhaft. Da es bei § 66 SGB I um die Konsequenzen einer Nichterfüllung individueller Mitwirkungspflichten geht, sollten die Verhältnisse außerhalb der konkreten Rechtsbeziehung zwischen Antragsteller und Leistungsträger außer Betracht bleiben. Insofern erscheint fraglich, ob es im Rahmen des Ermessens Berücksichtigung finden muss, wenn Leistungsanträge anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in der Sache noch „offen“ sind.<sup>13</sup> Insgesamt erweist sich die bei § 66 SGB I geforderte behördliche Ermessensentscheidung als vielschichtig. Vergleichbare Abwägungen sind aber aus dem einstweiligen Rechtsschutz bekannt. Dort wird die gerichtliche Entscheidung über eine vorläufige Leistungsgewährung ebenfalls bei unsicherer Ausgangslage getroffen und maßgeblich durch den Grundrechtsschutz bestimmt.<sup>14</sup>

RiSG Dr. Martin Kellner, LL.M. (Vanderbilt), Freiburg i. Br.

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2025, 27719.

## REHABILITIERUNGSRECHT

### Rechtsstaatswidrige Heimerziehung und Freiheitsentziehung bei Unterbringung in Sonderschulinternat

OLG Dresden, Beschluss vom 15. Dezember 2025 – 1 Reha Ws 2/25 (LG Chemnitz)

StrRehaG §§ 2, 10 Abs. 3, 12 Abs. 2

1. An psychiatrische Kinderkliniken angebundene Sonderschulinternate sind Einrichtungen i. S. v. § 10 Abs. 3 S. 1 StrRehaG.

2. Die Vermutung nach § 10 Abs. 3 S. 1 StrRehaG ist nicht widerlegt, wenn die Unterbringung in einem solchen Sonderschulinternat weder der Diagnose noch der Behandlung von Krankheiten diene.

(Leitsätze der Redaktion)

**Sachverhalt:** Das Landgericht Chemnitz hat den Antrag des Betroffenen, ihn hinsichtlich seiner Unterbringung „im Fachkrankenhaus für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie in O2 zu rehabilitieren, mit Beschluss vom 4. Februar 2025 als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner Beschwerde. Zur Begründung trägt er im wesentlichen vor, die gesetzliche Vermutung des § 10 Abs. 3 StrRehaG sei auch auf den Fall seiner Unterbringung im Fachkrankenhaus für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie anwendbar. Wegen der weiteren Einzelheiten des Beschwerdevorbringens wird auf das Schreiben des Betroffenen vom 10. Juni 2025 verwiesen.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat beantragt, die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Landgerichts Chemnitz vom 4. Februar 2025 aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zu verwerfen.

**Aus den Entscheidungsgründen:** Die Beschwerde des Betroffenen hat in vollem Umfang Erfolg. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Rehabilitation des Betroffenen hinsichtlich der durch Beschluss des Rates des Kreises O1 – Jugendhilfeausschuss – angeordneten Heimerziehung vom 8. November 1976, soweit der Betroffene aufgrund dessen in das Sonderschulinternat des Fachkrankenhauses für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie „B. ..“ in O2 untergebracht worden war.

1. Nach der seit dem 29. November 2019 geltenden Fassung der in das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz eingefügten Vorschrift des § 10 Abs. 3 StrRehaG wird vermutet, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat, wenn die Einweisung in ein Spezialheim oder eine vergleichbare Einrichtung, in der eine zwangsweise Umerziehung erfolgte, stattgefunden hat. Nach § 2 der Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965 gliedern sich die Spezialheime in Auf-

6 LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15. April 2025 – L 1 AS 1102/24, BeckRS 2025, 12061.

7 LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 8. Oktober 2025 – L 13 AS 241/23, BeckRS 2025, 27719, Rn. 22.

8 Vgl. § 6 Abs. 1 HGrG, § 7 Abs. 1 BHO/LHO, s. auch BT-Drs. 7/868, S. 27 zu § 31 SGB I.

9 LSG Niedersachsen-Bremen (Fn. 7), Rn. 22.

10 Zur entsprechenden „Faustregel“ des Gefahrenabwehrrechts Barczak, in: Lissen/Denninger/Bäcker (Hrsg.), PolR-HdB, 8. Aufl. 2026, Kap. 4, Rn. 122.

11 Vgl. BSG, Urt. v. 3. Dezember 2024 – B 2 U 9/22 R, BeckRS 2024, 44752. Zur objektiven Beweislast BVerfG, Beschl. v. 1. Februar 2010 – 1 BvR 20/10, BeckRS 2010, 47372; Kellner, NJ 2024, 90.

12 LSG Niedersachsen-Bremen (Fn. 7), Rn. 19 a.E.

13 LSG Niedersachsen-Bremen (Fn. 7), Rn. 21.

14 BVerfG-K, Beschl. v. 14. März 2019 – 1 BvR 169/19, NZS 2019, 471; Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/B. Schmidt (Hrsg.), SGG, 14. Aufl. 2023, SGG § 86 b Rn. 2 a.

nahmeheime, Spezialkinderheime, Jugendwerkhöfe sowie Sonderheime für stark verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche, die in den Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen „nicht umerzogen werden können“ (vgl. GBl II/DDR Nr. 53, 368). Alle vorgenannten Einrichtungen sind damit unter den Begriff des Spezialheimes, in dem eine Umerziehung erfolgte, im Sinne des § 10 Abs. 3 StrRehaG zu subsumieren. Damit unterfallen Sonderheime, die psychiatrischen Kliniken angegliedert waren, ebenfalls unter die Vorschrift des § 10 Abs. 3 StrRehaG.

2. Vorliegend greift deshalb die Vermutungsregelung des § 10 Abs. 3 StrRehaG, soweit der Betroffene im Sonderschulinternat des Fachkrankenhauses für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie in O2 und somit in einem Spezialheim im Sinne des § 10 Abs. 3 StrRehaG untergebracht worden war.

Der Antragsteller, dessen Mutter psychisch krank war, war vom 15. Oktober bis 25. Oktober 1979 im Bezirkskrankenhaus O3 zur Diagnostik und Behandlung stationär untergebracht. Ausweislich eines Schreibens des Bezirkskrankenhauses vom 7. Januar 1980 wurde bei ihm dabei eine „milieureaktive Verhaltensstörung, jedoch kein Hinweis für eine beginnende Chorea Huntington“ festgestellt. Zusammenfassend lautete die Abschlussdiagnose: „gestörte soziale Anpassung als Ausdruck einer disharmonischen Persönlichkeitsentwicklung infolge Mangelernährung. Kein sicherer Hinweis für eine frühkindliche Gehirnschädigung, normal schulbildungsfähig“. Die vorgenannte Diagnose wurde in einem Schreiben der Kreisjugendärztin vom 1. Februar 1980 an das Referat Jugendhilfe nochmals bestätigt.

Danach fanden sich beim Betroffenen „keine krankhaften Befunde“. Die Kreisjugendärztin führte weiter aus: „Insbesondere waren keine für einen Veitstanz typischen Veränderungen nachweisbar. A.'s Verhalten war ... typisch für ein Kind, das bisher nur Heimerziehung kennengelernt hat“. Im Interesse einer optimalen Entwicklung des Betroffenen wurde die Freigabe zur Adoption empfohlen. Ausweislich eines Schreibens des Fachkrankenhauses für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie O4 vom 21. August 1981 befand sich der Betroffene im Jahr 1980 erneut in stationärer Behandlung. Zum psychischen Zustand wurde u.a. festgestellt, das intellektuelle Leistungsvermögen befinde sich formal im Normbereich.

Aufgrund des Verhaltens des Betroffenen wurde er der Hilfsschule O5 im Aufnahmeverfahren vorgestellt. Dort sei „Hilfsschulbedürftigkeit“ festgestellt worden. In vorgenanntem Schreiben wird weiter ausgeführt, dass sich aufgrund der zuvor geschilderten Verhaltensweisen, die durch „erhebliche Umtriebigkeit, verminderte Konflikttoleranz und nur geringgradiges Anpassungs- und Eingliederungsvermögen“ des Betroffenen gekennzeichnet waren, die Beschulung in einer örtlichen Hilfsschule „sehr schwierig gestalten dürfte“, weshalb der Betroffene in das klinische Sonderschulinternat des Fachkrankenhauses für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie in O2 überwiesen werde.

In der Folge befand sich der Betroffene vom 24. August 1981 bis zum 5. Februar 1982 sowie vom 3. Januar 1983 bis zum 1. Juli 1983 in dem Sonderschulinternat des Fachkrankenhauses für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie „B.“ in O2. Danach wurde er vom 31. August 1983 bis zum 25. Januar 1987 in dem Spezialkinderheim „C.“ in O6 un-

tergebracht. Für den zuletzt genannten Aufenthalt wurde der Antragsteller bereits rehabilitiert (...).

Da das Sonderschulinternat eine den Spezialheimen vergleichbare Einrichtung im Sinne des § 10 Abs. 3 StrRehaG darstellt und die Unterbringung des Betroffenen in einer psychiatrischen Kinderklinik nicht zur Diagnose und Behandlung von Krankheiten diene (...), greift vorliegend die Vermutungsregelung der Vorschrift. Die Vermutung kann auch nicht widerlegt werden. Unterlagen über den Aufenthalt des Betroffenen in dem Sonderschulinternat des Fachkrankenhauses für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie liegen nicht vor. Soweit noch Unterlagen aus der Zeit vor der Unterbringung des Betroffenen im Fachkrankenhaus für Kinder- und Jugendpsychiatrie „B.“ in O2 vorhanden sind, lässt sich diesen zwar die Notwendigkeit entnehmen, den Betroffenen in einem Hilfsschulheim unterzubringen. Die im Schreiben des Fachkrankenhauses für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie O4 vom 21. August 1981 geschilderten Verhaltensweisen des Betroffenen erlauben jedoch nicht den Schluss, dass eine Umerziehung in einem Sonderschulheim aus Fürsorgegesichtspunkten zwingend erforderlich war, zumal offensichtlich nicht der ernsthafte Versuch unternommen worden war, den Betroffenen zunächst in der Hilfsschule O5 aufzunehmen. Allein die pauschale Befürchtung der Behörden, die Unterbringung in der Hilfsschule „dürfte sich sehr schwierig gestalten“, rechtfertigt die Unterbringung in einem Sonderschulinternat und damit in einem Spezialheim im Sinne des § 10 Abs. 3 StrRehaG nicht. Der Betroffene ist deshalb für die im Sonderschulinternat verbrachten Unterbringungszeiten zu rehabilitieren. (...)

#### ■ Anmerkung

Ausgangspunkt für die Prüfung der Rehabilitierung von freiheitsentziehenden Maßnahmen ist auch nach Einfügung von § 10 Abs. 3 StrRehaG die Regelung in § 2 StrRehaG. Erst wenn das Vorliegen der in der Vorschrift genannten Rehabilitierungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen werden kann, kommt es zur Anwendung der Nachweiserleichterung in § 10 Abs. 3 StrRehaG. In der Praxis steigen die Gerichte – und so auch hier das OLG Dresden – meist indes direkt bei der Prüfung von § 10 Abs. 3 StrRehaG ein.

Da sich der Betroffene im vorliegenden Fall im Sonderschulheim eines psychiatrischen Krankenhauses befand, liegt es nahe, in diesem entweder eine psychiatrische Anstalt oder ein Heim für Kinder oder Jugendliche zu erblicken – gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 StrRehaG erfolgt bei beiden Einrichtungstypen insbesondere dann die Rehabilitierung, wenn die Einweisung sachfremden Zwecken gedient hat. Entgegen der Annahme des OLG handelt es sich bei einem Sonderschulinternat weder um ein Spezialheim noch überhaupt um eine Einrichtung der DDR-Jugendhilfe, sondern um eine Einrichtung der Volksbildung (vgl. § 8 Abs. 5, §§ 19 ff. Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem).<sup>1</sup> Da hier die Sonderschuleinrichtung an ein psychiatrisches Krankenhaus an-

1 Mützel in: Baumgart/Feldhoff/Mützel/Weber, Zwischen Marginalisierung und Anerkennung – Eine Bestandsaufnahme zur Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR, 2019, S. 53, 145 ff.

gegliedert war,<sup>2</sup> wird man in ihr eine psychiatrische Anstalt sehen können.<sup>3</sup> Auch das LG Chemnitz ging in der Ausgangsentscheidung davon aus.<sup>4</sup> Die Unterbringung im Sonderschulheim war hier zu rehabilitieren, weil beim Betroffenen zwar Verhaltensstörungen, jedoch „keine krankhaften Befunde“ festgestellt wurden, die die Einweisung eines Kindes in eine psychiatrische Einrichtung für unbestimmte Zeit rechtfertigten. Lagen die Voraussetzungen für die Einweisung aber nicht vor, so ist diese sachfremd.<sup>5</sup> Damit war der Betroffene bereits nach § 2 Abs. 1 StrRehaG zu rehabilitieren, auf § 10 Abs. 3 S. 1 StrRehaG kam es mithin nicht mehr an.

Folgt man indessen dem Lösungsweg des OLG Dresden, ist für eine Rehabilitation aufgrund der Vermutungsregelung in § 10 Abs. 3 S. 1 StrRehaG entscheidend, ob es sich bei dem Sonderschulinternat um ein Spezialheim oder eine vergleichbare Einrichtung handelt. Wohl aufgrund des Namensbestands „Sonder“ gelangt das OLG zum Schluss, es habe sich um ein Sonder- und damit ein Spezialheim gehandelt. Sonderheim i. S. d. Spezialheimsystems war aber nur das Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie, zu dem mehrere Heime in Berlin und Umgebung gehörten.<sup>6</sup> An anderer Stelle geht das Gericht von einer Spezialheimen vergleichbaren Einrichtung aus, für die ebenfalls die Vermutungsregelung gilt. Dafür

hätte das Gericht allerdings Feststellungen darüber treffen müssen, ob in dem Internat „ein System herrschte, das sich aus strengster Disziplinierung, entwürdigenden Strafen, genauester Kontrolle des Tagesablaufs, Abschottung von der Außenwelt und ideologischer Indoktrination zusammensetzte, und in dem das Kind oder der Jugendliche zur bedingungslosen Unterwerfung unter die staatliche Autorität gezwungen wurde“.<sup>7</sup> Dazu hat das Gericht nichts ausgeführt.

Ass. jur. Philipp Mützel, Bad Honnef

**Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2025, 38152.

- 2 Im Zweifel kommt es nicht auf die organisatorische Zuordnung, sondern auf „inhaltliche“ Ausrichtung der Anstalt an, vgl. Mützel, ZOV 2016, 136, zur Zugehörigkeit einer venerologischen Station zu einem psychiatrischen Krankenhaus.
- 3 Vgl. näher Schöder in: Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, 1993, § 2 StrRehaG, Rn. 12.
- 4 LG Chemnitz, Beschl. v. 4. Februar 2025 – BSRH 43/24, BeckRS 2025, 39286.
- 5 KG Berlin, Beschl. v. 2. März 1994 – 4 Ws 276/93 REHA, VIZ 1994, 372; Beschl. v. 18. Januar 2017 – 4 Ws 120-122/15, BeckRS 2017, 102968; Schwarze in: Herzler, Rehabilitation, 2. Aufl. 1997, § 2 StrRehaG, Rn. 8.
- 6 Mützel in: Baumgart/Feldhoff/Mützel/Weber (Fn. 1), S. 53, 154 ff.
- 7 Vgl. Gesetzesbegr., BT-Drs. 19/14427, 28 („Zu Buchstabe a“).

## NJ Rezensionen



Burmann / Heß / Hühnermann / Jahnke [Hrsg.]  
**Straßenverkehrsrecht**  
 Verlag C. H. BECK München, 29. Auflage 2026,  
 XXIII, 2498 S., Hardcover,  
 145,00 Euro  
 ISBN 978-3-406-82800-3

Zwei Jahre nach Erscheinen der Voraufgabe dieses Werks liegt jetzt wieder eine aktualisierte und neu bearbeitete Auflage vor, die den zahlreichen Novellierungen und der lebhaften Rechtsprechungsentwicklung der zurückliegenden beiden Jahre Rechnung trägt. Insbesondere ist die teilweise Legalisierung von Cannabis in die Kommentierung sowohl zum Fahrerlaubnisrecht, als auch zum Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht eingearbeitet und auch die Novellierung des Auslandsfahrzeuge-Pflichtversicherungsgesetzes komplett kommentiert worden.

Trotz seines beträchtlichen, mittlerweile auf runde 2.500 Seiten angewachsenen Textvolumens, die es aber tatsächlich auch braucht, um zumindest die wichtigsten Normen zum Verkehrsrecht angemessen darzustellen und zu kommentieren, ist der kleinformatige Band noch immer überraschend handlich.

Inhaltlich gliedert sich der Kommentarteil weiterhin in neun Teile, deren mit rund 30 % umfassendste der erste Teil ist, der sich mit den Vorschriften der StVO befasst. In bewährter Form folgt die Kommentierung regelmäßig der Wiedergabe der einzelnen Norm, der jeweils dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift (VwV) und weiterführenden Literaturhinweisen.

Eingearbeitet sind Hinweise nicht nur auf bußgeldrechtliche Konsequenzen von Verstößen gegen Vorschriften der StVO, sondern vor allem auch auf haftungsrechtliche Folgen bei Verkehrsunfällen. Damit steht dem Praktiker vor allem in der Unfallregulierung ein sehr kompaktes Hilfsmittel zur Verfügung, mit dem sich anstehende Fragen ohne vieles Blättern klären lassen.

Der zweite und dritte Teil des Werkes beschränkt die Kommentierung der Vorschriften betreffend Elektromobilität und Carsharing auf das Wesentlichste.

Teil vier des Werkes beschäftigt sich schließlich auszugsweise mit den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes. In die Kommentierung der zukunftsweisenden §§ 1 a – 1 l StVG bezüglich der Fahrzeuge mit hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion sowie mit autonomer Fahrfunktion sind die Empfehlungen der Verkehrsgerichtstage 2018 und 2023 zum Haftungssystem in die Kommentierung eingearbeitet worden, auch mit Blick auf Fahrzeugsteuerung durch Künstliche